

ATLAS & Zollsysteme



3 Zoll im Wandel: vom Einheitspapier zum EU Data Hub

Die EU-Zollabwicklung wird digitaler. Der Ausblick vom Einheitspapier zum modernen EU Data Hub.

4 Automatisierte Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr (CCE) erweitert mit AES

Die zentrale Zollabwicklung (CCE) vereinfacht die Ausfuhr durch eine zentrale Anlaufstelle. Erfahren Sie, wie die Erweiterung mit AES Ihre Abläufe noch effizienter macht.

TOP-THEMA

5 Wie Sie die elektronische Zollanmeldung selbst erstellen

Zollanmeldungen Schritt für Schritt – mit dieser Anleitung erstellen Sie Ihre Ausfuhranmeldung sicher und einfach.

12 Passar im Überblick – das neue Zollsystem der Schweiz

Mit Passar modernisiert die Schweiz ihre Zollabwicklung Schritt für Schritt. Erfahren Sie, wie das neue System funktioniert und welche Änderungen im Rahmen von DaziT noch bevorstehen.

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Digitalisierung? Gerne, aber bitte richtig!

Liebe Leserin, lieber Leser,

ist Ihnen auch schon aufgefallen, wie unterschiedlich die Definition von „Digitalisierung“ ist? Fragen Sie zehn Personen und Sie erhalten elf Auslegungen. In der Praxis führt das Thema schnell zu Aktionismus, ohne die Komplexität und Tragweite zu berücksichtigen. Oder gar zu Lähmung, eben weil es so komplex und tiefgreifend ist, – und deshalb macht man auch lieber einfach weiter wie bisher.

Die EU wie auch Deutschland haben sich im Bereich Zoll schon vor Jahren an das Thema gewagt. Ich hatte das Vergnügen, zu Beginn meiner Zeit als Zollbeamtin noch alle Zollabfertigungen auf Papier kennenzulernen, und ich habe die Einführung der ersten ATLAS-Module für Versand und Einfuhr noch live auf dem Zollamt miterlebt. Seitdem ist viel passiert und es kamen viele Systeme und Schnittstellen hinzu. Für die Zukunft der digitalen Zollabwicklung werden Schnittstellen und einheitliche Daten eine große Rolle spielen, ebenso wie Datensicherheit und Risikoanalyse. Die Sonderausgabe zu ATLAS & Zollsystemen soll Ihnen helfen, sich tiefer mit dem Thema zu beschäftigen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre!

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- Die Zollabwicklung der EU im Wandel: vom Einheitspapier zum modernen EU Data Hub
- Mehr Effizienz durch die Erweiterung der automatisierten zentralen Zollabwicklung Ausfuhr (CCE) mit AES

TOP-THEMA 5

- Schritt für Schritt: So erstellen Sie Ihre elektronische Zollanmeldung im Handumdrehen selbst

ARBEITSHILFE 8

- So bleiben Sie in puncto Zollsoftware auf dem Laufenden

LESERFRAGEN 9

- Ihre Fragen zur Nutzung der IAA-Plus im Vergleich zur professionellen Zollsoftware und zur Aufbewahrungspflicht elektronischer Nachrichten

PRAXISTIPP 10

- Wie Sie einen für Ihren Use-Case passenden Softwareanbieter für die Zollabwicklung auswählen

KURZMELDUNGEN 12

- Die EU und ihre Nachbarstaaten: gemeinsame Datenanforderungen für eine enge Zusammenarbeit
- Passar im Überblick: das neue Zollsystem der Schweiz

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Die Zollabwicklung der EU im Wandel: der lange Weg vom Einheitspapier zum modernen EU Data Hub

Digitalisierung ist in aller Munde. Sie ist in der Zollabwicklung in der Europäischen Union (EU) bereits weit fortgeschritten. Früher wurden Zollanmeldungen auf Papier abgegeben. Diese auf die elektronische Ebene zu heben war ein Kraftakt. Wir geben Ihnen hier einen kleinen Abriss über die Entwicklung der Zollanmeldungen und zeigen Ihnen auf, wo es in Zukunft noch hingehen wird. Außerdem erläutern wir Ihnen, warum Sie sich auch in Zeiten der elektronischen Zollabfertigung trotzdem noch mit der Zollanmeldung in Papierform auseinandersetzen sollten.

„Weißt du noch damals, als wir die Ausfuhranmeldung noch mit Schreibmaschine geschrieben haben?“

In Zeiten vor der elektronischen Zollanmeldung wurden Ausfuhranmeldungen schriftlich auf dem sogenannten Einheitspapier abgegeben. Und ja, diese wurden tatsächlich mit der Schreibmaschine ausgefüllt. Später dann über Computerformulare befüllt und ausgedruckt. Die Zeit der Schreibmaschinen ist vorbei – die Zeit des Einheitspapiers aber noch lange nicht!

Das Einheitspapier als Basis des heutigen Ausfallverfahrens

Das Einheitspapier, englisch „Single Administrative Document“ (SAD), ist der Standardvordruck für Zollanmeldungen in der EU. Durch diesen genormten Aufbau und Standardvorgaben für das Ausfüllen der Felder (beispielsweise Codierungen) können Anmeldungen länderübergreifend verstanden und geprüft werden. Das ist insbesondere bei der Abfertigung an der Ausgangszollstelle hilfreich, die mitunter nicht im selben Land liegt wie die Ausfuhrzollstelle.

Dieses Einheitspapier wird heute noch genutzt, um im Falle eines IT-Systemausfalls eine Zollanmeldung abgeben zu können. Die Felder sind teilweise anders, als Sie das aus einer elektronischen Anmeldung kennen. Die benötigten Daten sind aber die gleichen. Als Ausfüllhilfe dient hier das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“. Detaillierte Hinweise zu den einzelnen Ausfallverfahren finden Sie in Punkt 8 der Verfahrensanweisung ATLAS.



ACHTUNG

Die deutsche Zollverwaltung stellt für einige Prozesse ausfüllbare Vordrucke über das Formular-Center zur Verfügung, z. B. 033025 für die Ausfuhranmeldung (BK-ABD). Für andere Verfahren, z. B. Versandverfahren, muss das Einheitspapier im Formularhandel gekauft werden. Achten Sie bitte darauf, die für Ihr Verfahren passenden Vordrucke zu kaufen, denn es gibt verschiedene Varianten des Einheitspapiers.

Förmliche Überführung in die vorübergehende Verwendung nach wie vor mit Vordruck

Das besondere Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung bietet für eine Vielzahl von Waren die Möglichkeit, eine mündliche oder konkludente Zollanmeldung abzugeben. Doch in den Fällen, in denen eine förmliche Zollanmeldung erforderlich ist, sind Sie damit konfrontiert, dass das Verfahren immer noch nicht in der elektronischen Zollanmeldung abgebildet ist. In der Praxis ist das z. B. eine spezielle Maschine, die Sie vorübergehend importieren, um damit einen Auftrag zu produzieren. Hier ist also standardmäßig noch das **Einheitspapier** auszufüllen und der Zollstelle im Original vorzulegen. Der Vordruck (z. B. 0747 in den Exemplaren 6 bis 8) muss hierfür im Formularhandel gekauft werden, **es gibt keine Onlinevariante**.

Mit ATLAS in die digitale Zukunft

Mit ATLAS (Automatisiertes Tarif- und lokales Zollabwicklungssystem) hat die deutsche Zollverwaltung schon Anfang der 2000er-Jahre ein System geschaffen, mit dem Zollanmeldungen elektronisch ausgetauscht werden können. Die Anbindung erfolgt über eine zertifizierte Teilnehmersoftware, die den gesetzlich vorgeschriebenen Datenaustausch im Detail umsetzt. Dank zollrechtlicher Bewilligungen, Schnittstellen zu anderen Behörden (z. B. über CERTEX) und der zwischenzeitlichen Erweiterung um ZELOS zum digitalen Austausch von Unterlagen muss die Zollstelle kaum noch physisch aufgesucht werden. Das ist eine enorme Erleichterung für Sie als Wirtschaftsbeteiligter.

Notwendige ATLAS-Anpassungen durch den Unionszollkodex (UZK)

Ein großes Ziel des UZK ist die vollständige Digitalisierung der Zollabwicklung in der EU, und zwar bis in jeden Detailprozess hinein. Dieses Großprojekt ist im „Multi-Annual Strategic Plan for electronic Customs“ (MASP-C) aufgearbeitet und dauert bis heute an. Für die deutsche Zollverwaltung bedeutet das: Auch das bereits bestehende ATLAS-System muss weiterentwickelt werden. Für Sie als Beteiligte bringt das einige Umstellungen mit sich, wie z. B. neue Datenelemente in den Anmeldungen, neue Registrierungsnummernformate, neue Systeme zur Abwicklung von Prozessen (z. B. PoUS für T2-Dokumente).

Das geplante EU Data Hub

Auch wenn die Digitalisierung im Rahmen des UZK noch nicht abgeschlossen ist, gibt es schon Pläne für die nächste Stufe der Digitalisierung. Aktuell wird in den EU-Organen über die Reform des UZK verhandelt. Ein zentraler Punkt ist der Wegfall der klassischen Zollanmeldung und die Datenlieferung über ein zentrales EU Data Hub. An dieses Data Hub sollen zudem Systeme

anderer Behörden angebunden werden. Geplant ist, dass Sie als Wirtschaftsbeteiligte Ihre Sendungsdaten nur noch einmal zur Verfügung stellen anstatt wie heute unter Umständen mehrfach. Ziel der EU ist es, eine effizientere Abfertigung, aber auch eine bessere und transparentere Datenverfügbarkeit und -auswertung, insbesondere im Hinblick auf eine Risikoanalyse, zu erreichen.

Autorin: Svenja Sausen

Mehr Effizienz durch die Erweiterung der automatisierten zentralen Zollabwicklung Ausfuhr (CCE) mit AES

Mit dem Unionszollkodex (UZK) wurde die zentrale Zollabwicklung als neue Bewilligung eingeführt. Sie ermöglicht es einem Bewilligungsinhaber, seine Zollanmeldung immer an die für seinen Firmensitz zuständige Zollstelle zu senden, unabhängig davon, bei welcher Zollstelle die Ware gestellt wird. Diese Zentralisierung ermöglicht es beiden Seiten, effizient zu arbeiten. Hier erfahren Sie, wie die praktische Umsetzung verläuft und wie es auf der Einfuhrseite aussieht.

Die Zentrale Zollabwicklung in Kurzform

Artikel 179 UZK ermöglicht es auf Antrag, die Abgabe der Zollanmeldung und die Gestellung der Ware an verschiedenen Orten durchzuführen. Die Zollanmeldung wird dabei immer an die Zollstelle gesendet, die für den Ort des Bewilligungsinhabers zuständig ist. In der Praxis kommunizieren Sie nur mit einer einzigen Zollstelle. Das hat enorme Vorteile, z. B. bessere Abstimmungsmöglichkeiten, einfacherer Vertrauensaufbau, bekannte Abfertigungsmodalitäten.

Die Gestellung der Ware kann an jedem in der Bewilligung zugelassenen Ort erfolgen, egal in welchem EU-Staat dieser liegt. Die Kommunikation mit Zollstellen in verschiedenen Mitgliedstaaten übernimmt der Zoll intern – sowohl im Bewilligungsprozess als auch in der konkreten Zollabfertigung (z. B. bei einer Beschauanordnung).

Die automatisierte Kommunikation im Ausfuhrprozess lässt auf sich warten

Die beteiligten Zollstellen (Ausfuhrzollstelle und Gestellungszollstelle) tauschen sich untereinander aus. Wenn also die Ausfuhrzollstelle möchte, dass die Ausfuhrsendung beschaut wird, informiert Sie die Gestellungszollstelle darüber.

Für einen automatisierten Informationsfluss im Automated Export System (AES) muss jeder Mitgliedstaat sein Zollsystem entsprechend modifizieren. Bisher sind erst wenige EU-Staaten so weit – bei allen anderen muss eine Kommunikation außerhalb von AES erfolgen. Solange müssen Sie sich weiterhin in der Praxis durch eine nicht automatisierte Kommunikation außerhalb des Standardsystems AES auf Verzögerungen und Fehler einstellen.

Bisher nehmen folgende Staaten am elektronischen Nachrichtenaustausch zwischen den beiden Zollstellen teil:

- 🌐 Deutschland (seit 23.11.2024)
- 🌐 Schweden (seit 2.12.2024)
- 🌐 Dänemark (seit 5.3.2025)
- 🌐 Bulgarien (seit 21.7.2025)
- 🌐 Slowenien (seit 21.7.2025)

Status der zentralen Zollabwicklung Einfuhr (CCI)

In der Einfuhr haben die nachfolgenden Mitgliedstaaten die Zentrale Zollabwicklung bereits eingeführt: Bulgarien, Estland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Polen, Rumänien und Spanien.

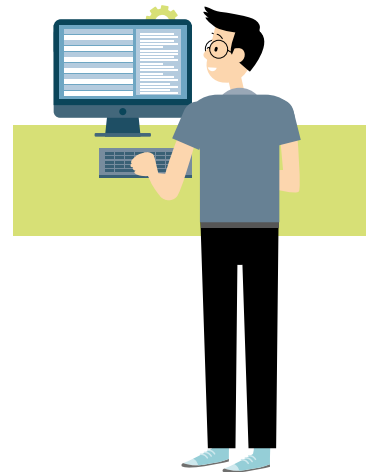
Autorin: Svenja Sausen

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussehenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussehenhandel.de, Zeitschriftenskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteur: Svenja Sausen, Augsburg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Christopher Berlandi, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr, sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in „Zoll + Außenhandel AKTUELL“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

Schritt für Schritt: So erstellen Sie Ihre elektronische Zollanmeldung im Handumdrehen selbst

Wer sich zum ersten Mal mit der Erstellung einer Zollanmeldung befasst – egal, ob bei Einfuhr oder Ausfuhr –, gibt mitunter schnell entnervt auf. Die Komplexität des Anmeldeverfahrens und die Vielzahl der benötigten Daten scheinen nur unnötig aufzuhalten. Viele Betroffene geben dann den Prozess lieber an einen Dienstleister ab. Wir zeigen Ihnen heute, dass eine Zollanmeldung kein Hexenwerk ist, wenn Sie wissen, was auf Sie zukommt. Und vor allem, wenn Sie wissen, wo Sie was einzutragen haben. Deshalb schauen wir uns hier die Erstellung einer Ausfuhrzollanmeldung und die wichtigsten Datenelemente ganz genau an. Außerdem erhalten Sie zahlreiche Praxistipps und Optionen.



Keine Anmeldung ohne Software: die Vorbereitung

Sie haben die Wahl, sich entweder für eine zertifizierte Zollsoftware zu entscheiden oder erstmal kostengünstig mit der IAA-Plus (Internet-Ausfuhranmeldung) einzusteigen. Die kostenlose IAA-Plus-Plattform der deutschen Zollverwaltung erreichen Sie über Ihren Browser. Für die Registrierung und jeden nachfolgenden Log-in benötigen Sie zur Identifikation gegenüber der Zollbehörde das ELSTER-Zertifikat Ihres Unternehmens. So kommunizieren Sie ausschließlich elektronisch mit dem Zoll – weder ein Ausdruck noch eine Unterschrift sind erforderlich.

Schritt 1: elektronische oder mündliche Anmeldung?

Für folgende Ausfuhrsendungen müssen Sie eine elektronische Zollanmeldung abgeben:

- 🌐 Sendungen mit einem Wert von über 1.000 EUR
- 🌐 Sendungen mit einem Gewicht von über 1.000 kg
- 🌐 Sendungen, die Verboten/Beschränkungen unterliegen (z. B. ausfuhrgenehmigungspflichtige Ware)
- 🌐 Sendungen, die aus einem besonderen Zollverfahren wieder ausgeführt werden

Alle anderen Waren können auch mündlich bei der Ausgangszollstelle abgefertigt werden. Dafür werden in der Regel die Rechnung und Frachtdokumente bzw. die Sendungsdaten durch den Beförderer vorgelegt. **Ihr Vorteil:** Sie sparen sich die Erstellung einer elektronischen Anmeldung und benötigen nur die Unterlagen, die für die Sendung ohnehin verfügbar sind. **Bitte beachten Sie:** Eine „freiwillige“ elektronische Anmeldung bietet Ihnen den Vorteil einer immer einheitlichen Abfertigung. So erhalten

Sie eine bessere Datenkontrolle und -auswertbarkeit, geringeres Fehlerrisiko aufgrund des einheitlichen Prozesses und für alle Ausfuhrvorgänge den Ausgangsvermerk als Nachweis für das Finanzamt.

Schritt 2: notwendige Daten für die Anmeldung

In der Ausfuhranmeldung müssen Sie eine Vielzahl verschiedener Daten eingeben. Diese werden technisch unterschieden in **Kopfdaten** – also Daten, die für die gesamte Anmeldung gelten, – und **Positionsdaten** – also Daten, die für die jeweilige Warenposition gelten. Grundsätzlich lassen sich die benötigten Daten auch thematisch gruppieren:

- 🌐 prozessbezogene Angaben
- 🌐 beteiligtenbezogene Angaben
- 🌐 warenbezogene Angaben
- 🌐 sendungsbezogene Angaben
- 🌐 transportbezogene Angaben

MEIN TIPP

Die Behörde hat genau festgelegt, welche Angaben und Codierungen in welchem Datenelement einzutragen sind. Nicht immer sind die Elementbezeichnungen selbsterklärend. Nutzen Sie dafür unbedingt das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“, um zeitintensive und transportverzögernde Nachfragen und Zurückweisungen zu verhindern.

Zur Anmeldung gehören immer die Unterlagen, auf deren Grundlage die Anmeldung erstellt wurde. Dazu zählen die Handelsrechnung oder Rechnung für Zollzwecke und der Lieferschein bzw. die Transportdokumente. Hier finden Sie in der Regel alle für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben.

Im Unternehmen muss prozessual sichergestellt sein, dass sich die Dokumente sowie die Sendung nicht mehr ändern, sobald die Ausfuhranmeldung erstellt worden ist. Für Änderungen einer bereits überlassenen Zollanmeldung hat das Zollrecht in Art. 173 und 174 Unionszollkodex (UZK) enge Vorgaben definiert.



ACHTUNG

Es gibt Datenelemente, die Sie verpflichtend ausfüllen müssen. Manche davon sind allerdings bedingte Pflichtfelder, d. h., sie sind abhängig von anderen Datenelementen. So kann es sein, dass bei einem Vorgang ein Feld optional ist und bei einem anderen Vorgang das Feld plötzlich verpflichtend. Keine Sorge, Ihre Zollsoftware zeigt Ihnen immer alle Pflichtfelder passend an!

Die prozessbezogenen Angaben

Diese Angaben sind für den zollrechtlichen Prozess erforderlich. Sie sind nicht in den üblichen Sendungsunterlagen enthalten:

1. **Local Reference Number (LRN):** Diese vergeben Sie selbstständig als eindeutige Referenz auf einen Ausfuhrvorgang. Der Vorgang behält diese Nummer bis zur Annahme der Anmeldung durch die Zollstelle (dann wird die Master Reference Number (MRN) vergeben).
2. **Art der Anmeldung:** Mit dieser Codierung steuern Sie den Typ der Anmeldung (z. B. einstufiges oder zweistufiges Verfahren, Normalverfahren oder vereinfachtes Verfahren, nachträgliche Anmeldung). Entnehmen Sie bei der Auswahl, welche Variante Sie auszuwählen haben, da diese sehr detailliert unterschieden werden.
3. **Bewilligung:** Nutzen Sie eine Bewilligung, z. B. vereinfachte Ausfuhr („Zugelassener Ausführer“) oder eine verbindliche Zolltarifauskunft, müssen Sie hier Ihre Bewilligungsnummer(n) eintragen; diese können Sie in den Stammdaten anlegen.
4. **Warenort:** Sofern Sie mit der Ware nicht zur Zollstelle fahren, geben Sie hier an, wo diese bis zur Überlassung durch den Zoll verbleibt (für den Fall einer Zollschau). Beachten Sie: Die Ware darf nicht vor Zollfreigabe entfernt werden.
5. **Ausfuhrzollstelle:** Die zuständige Zollstelle für die Eröffnung des Ausfuhrverfahrens (hierhin schicken Sie die elektronische Zollanmeldung). In der Regel ist die Zollstelle zuständig, in deren Bezirk die Ware zum Verpacken und Verladen liegt (Warenort). Mit der Postleitzahl können Sie auf www.zoll.de nach der Ausfuhrzollstelle suchen: <https://shorturl.at/PQrVF>

6. **Ausgangszollstelle:** Diese entspricht der vorgesehenen Zollstelle, an der die Ware physisch die EU verlässt. Wenn Ihnen diese Angabe fehlt, tragen Sie einfach die Zollstelle ein, die Sie für wahrscheinlich halten. Nach Überlassung in das Ausfuhrverfahren wird an die hier genannte Zollstelle ein Datenvortrag geschickt – eine Gestellung kann auch bei jeder anderen Ausgangszollstelle erfolgen.
7. **Verfahren:** Die Angabe des zollrechtlichen Verfahrens, in das die Ware überführt werden soll, wird auf jeder Positionsebene gemacht. Das bedeutet: Sie können je Warenposition unterschiedliche Verfahren anmelden.

Die beteiligtenbezogenen Angaben

Die am Ausfuhrvorgang beteiligten Parteien müssen von Ihnen angemeldet und einer Rolle zugeordnet werden:

1. **Empfänger**
2. **Ausführer:** Rechtlich wird unterschieden zwischen dem **zollrechtlichen** und dem **außenwirtschaftsrechtlichen** Ausführer. Falls diese nicht identisch sind, müssen Sie beide anmelden.
3. **Anmelder:** Er kann mit dem Ausführer identisch sein. Er trägt die Verantwortung für die Anmeldung und muss alle Daten und Unterlagen dazu haben.

Die warenbezogenen Angaben

Pro Ware erstellen Sie eine eigene Position. Es können pro Ausfuhranmeldung maximal 999 Warenpositionen erfasst werden.

1. **Zolltarifnummer:** Hier ist die 8-stellige Zolltarifnummer anzugeben, ggf. erweitert durch eine oder mehrere Zusatzcodierungen. Die Codierung finden Sie im EZT-online in den Ausfuhrmaßnahmen zur Zolltarifnummer.
2. **Sonstiger Verweis:** Tragen Sie hier u. a. die Y-Codierungen ein. Diese sind an die Zolltarifnummer geknüpft und im EZT-online in den Ausfuhrmaßnahmen zu finden. Beachten Sie: Es können mehrere Y-Codes zur Auswahl geben. Melden Sie nur den zutreffenden Code für den jeweiligen Ausfuhrvorgang an.



ACHTUNG

Die Anmeldung einer Y-Codierung entspricht einer verbindlichen rechtlichen Aussage. Melden Sie diese nicht leichtfertig an, damit „die Anmeldung durchgeht“, sondern prüfen Sie den Fall sorgfältig.

3. **Warenbezeichnung:** Mithilfe der handelsüblichen Bezeichnung muss es dem Zoll möglich sein, die Zolltarifnummer zu überprüfen. Bestimmte Angaben müssen über die übliche Bezeichnung hinaus geliefert werden, um eine Einreihung in den Zolltarif zu ermöglichen.

4. **Eigenmasse & Rohmasse:** Eigenmasse ist das Gewicht der Ware ohne Verpackung/Umschließung (in kg). Rohmasse ist das Gewicht mit Verpackung/Umschließung (in kg). Beachten Sie: **Container** gehören nicht dazu.
5. **Menge in besonderer Maßeinheit:** Diese ist nicht für jede Ware vorgesehen. Falls Sie diese aus statistischen Gründen anmelden, ist ein entsprechender Vermerk in den Ausführmaßnahmen im EZT-online einzutragen (das Datenelement ist in diesem Fall in der Regel ein Pflichtfeld in der Zollanmeldung).

Die sendungsbezogenen Angaben

Die Angaben finden Sie in den Sendungsunterlagen:

1. **Unterlagen:** Alle für die Zollanmeldung relevanten Unterlagen sind anzumelden; für jeden Unterlagentyp gibt es einen bestimmten Code, der in der Auswahlliste der Anmeldung zu finden ist.
2. **Art des Geschäfts:** Anhand der Codeliste ist anzugeben, um welche Geschäftsart es sich handelt (z. B. Kaufgeschäft).
3. **Ausfuhrland & Versendungsregion:** Angabe des Versendungslandes (EU-Mitgliedstaat) und im Falle von Deutschland das Bundesland des Warenversands.
4. **Ursprungsland:** Angabe des nicht-präferenziellen (handelspolitischen) Ursprungs der Ware („Country of Origin“).
5. **Bestimmungsland**
6. **Lieferbedingung:** Angabe entweder mittels Incoterm® oder Freitextangabe.
7. **Rechnungswährung und Gesamtbetrag:** Angabe des Betrages der sendungsbegleitenden Rechnung.
8. **Statistischer Wert:** Wert für außenhandelsstatistische Zwecke, d. h. an der deutschen Grenze. Abhängig von der Lieferbedingung sind hier Abweichungen vom Rechnungsbetrag notwendig (bei FCA sind z. B. Kosten bis zur deutschen Grenze hinzuzurechnen).

! ACHTUNG

Auch für Unterlagen und Nachrichtenaustausch in der Ausfuhr gelten gesetzliche Aufbewahrungspflichten: 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Abfertigung.

Die transportbezogenen Angaben

Es sind verpflichtende Angaben zur direkten Verpackung der Ware zu machen und zu vermerken, ob es sich um Gefahrgut handelt (und für Chemikalien ggf. die CUS-Nummer). Auch das Transportdokument melden Sie hier an. Zudem benötigen Sie Informationen zur Beförderungsrouten (Länder) und den Beförderungsmitteln für die gesamte Strecke bis zum Verlassen der EU – diese werden mit Codierungen verschlüsselt angemeldet.

! ACHTUNG

Für die meisten Ausfuhrsendungen sind sicherheitsrelevante Daten anzugeben, z. B. die Beförderungsrouten. Ausgenommen von dieser Regel sind Sendungen in die Schweiz, nach Liechtenstein und nach Norwegen.

Schritt 3: Nachrichtenaustausch mit der Zollbehörde

Die Zollbehörde tauscht standardisierte Nachrichten aus, die Ihr Systemanbieter in einen bestimmten Status übersetzt. Auch ein Freitext, also eine „richtige“ Nachricht vom Zoll wird Ihnen angezeigt. So erkennen Sie immer schnell, wie der Status Ihrer Sendung ist, z. B. die Anordnung einer Dokumentenprüfung oder die Überlassung in das Ausfuhrverfahren.

Schritt 4: Das Ausfuhrbegleitdokument (ABD)

Nach Überlassung in das Ausfuhrverfahren können Sie das ABD als PDF erzeugen und ausdrucken. Zwar ist es rechtlich nicht mehr erforderlich, dass es die Ware begleitet, aber in der Praxis ist es für den Beförderer oft für die Gestellung an der Grenze noch notwendig. MRN und Barcode können aber auch anders zur Verfügung gestellt werden – prüfen Sie mit Ihren Beförderern, welche zeit- und ressourcensparende Variante hier möglich ist.

Schritt 5: Der Ausgangsvermerk (AGV)

Nach Verlassen der EU sendet der Beförderer bzw. die Ausgangszollstelle die Ausgangsbestätigung. Basierend darauf erhalten Sie von Ihrer Ausfuhrzollstelle den Ausgangsvermerk (AGV) als Nachweis für das ordnungsgemäß abgeschlossene Ausfuhrverfahren. Diesen Nachweis benötigen Sie u. a. für Ihr Finanzamt. Klären Sie mit Ihrer Buchhaltung oder Ihrem Steuerberater, in welcher Form der AGV benötigt wird. Auch hiervon kann eine PDF erzeugt werden.

Überwachen Sie Ihre Vorgänge regelmäßig, denn in der Praxis passiert es häufiger, dass aufgrund verschiedener Arbeitsfehler die Ausgangsbestätigung unterbleibt.

FAZIT

Übung macht den Meister. Die Erstellung einer Ausfuhranmeldung ist immer eine Mischung aus technischer Systemkenntnis und fachlicher Datenelementkenntnis. Je öfter Sie eine Anmeldung erstellen, desto einfacher und schneller gelingt es Ihnen, und zwar durch geschicktes Nutzen von Vorlagen und Kopierfunktionen.



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen finden Sie auch unter www.zollex.de/arbeitshilfen

ARBEITSHILFE

So bleiben Sie in puncto Zollsoftware auf dem Laufenden

Zollseitig betreut das Informationstechnikzentrum des Bundes (ITZ) die ATLAS-Zollsoftware. Über die ATLAS-Infos werden Ihnen alle Änderungen und Probleme rund um das System mitgeteilt. Nicht alle diese Informationen betreffen Sie als Benutzer eines Zollsystems direkt. Wir helfen Ihnen bei der Identifizierung wichtiger ATLAS-Infos und zeigen Ihnen, wie Sie diese intern umsetzen.



IHRE CHECKLISTE: WAS GIBT ES BEI ATLAS NEUES?



Erledigt?	Ja	Nein
<p>Schritt 1: Neue ATLAS-Infos regelmäßig über zoll.de prüfen</p> <ul style="list-style-type: none"> Newsletter abonnieren: Im Bereich „Service > Abonnements“ (https://shorturl.at/WLLm2) können Sie den Newsletter für den Fachbereich „ATLAS“ abonnieren. Für jede neu veröffentlichte ATLAS-Info erhalten Sie eine separate E-Mail mit dem Titel der Info und einem weiterführenden Link. RSS-Feed abonnieren: Im Bereich „Service > Abonnements“ (https://shorturl.at/9tJWK) können Sie den RSS-Feed für „Fachmeldungen - ATLAS“ abonnieren. Mit einem RSS-Reader können Sie sich schnell einen Überblick über alle neuen Meldungen verschaffen. Manuell aufrufen: Im Bereich „Fachmeldungen“ (https://shorturl.at/m4BGA) finden Sie, neben allen anderen Neuigkeiten, auch die ATLAS-Infos. Alternativ speichern Sie sich einfach die Teilnehmerinformationen als Lesezeichen oder Favorit in Ihrem Browser ab. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Schritt 2: Relevanz neuer ATLAS-Infos herausfinden</p> <p>Manche Änderungen sind in erster Linie für Softwareanbieter interessant und sehr komplex. Für Sie als Nutzer sind insbesondere diese Informationen für Ihre tägliche Zollabwicklung wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> Systemausfall und Wartungsarbeiten: Sind Ihre Betriebszeiten betroffen, in denen Sie Zollanmeldungen oder andere Daten mit der Zollbehörde austauschen? Prüfen Sie rechtzeitig, ob Sie in das Ausfallverfahren wechseln müssen (siehe Punkt 8 der Verfahrensanweisung ATLAS). Akute Problemfälle: Dazu gehören z. B. gestörter Nachrichtenaustausch mit anderen EU-Ländern, bestimmte Anmeldekonstellationen fehlerhaft, notwendige Workarounds: Handelt es sich um Konstellationen aus Ihrer Zollabwicklung? Im Zweifel bitten Sie Ihren Softwarehersteller um eine Auswertung. Prüfen Sie, ob nur vergangene Fälle betroffen sind oder auch künftige. Neue Codierungen insbesondere für Unterlagen und sonstige Verweise: Auch wenn eine neue Codierung zunächst nicht relevant erscheint, kann es sein, dass diese trotzdem Ihren Zolltarifnummern zugeordnet ist und daher angemeldet werden muss. Release-Informationen: Bei Release-Wechsel werden meist größere Änderungen vorgenommen. Oftmals wird zunächst auf Seiten des Zolls aktualisiert und teils erst Monate später in Ihrer eigenen Software; aufgrund dieser weichen Migration ist es meist sinnvoll, auf Informationen des eigenen Softwareanbieters zurückzugreifen, um genau zu wissen, was und wann bei Ihnen implementiert wird. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Schritt 3: Interne Kommunikation</p> <p>Es ist oft sinnvoll, die Schritte 1 und 2 zu zentralisieren, damit nicht jeder Mitarbeitende die Recherchezeit investiert. Wer in Ihrem Unternehmen muss noch über eine bestimmte ATLAS-Info Bescheid wissen? Infrage kommen z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> Import-/Export-Sachbearbeitung (z. B. neue Codierungen, Wartungsarbeiten, neues Release) Wareneingang/-ausgang/Versand (z. B. bei geändertem Layout von Begleitdokumenten) Controlling/Buchhaltung (z. B. bei geändertem Registriernummernformat, ungeplanten Einfuhrabgaben aufgrund Systemfehler) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Autorin: Svenja Sausen

LESERFRAGEN

Ihre Fragen zur Nutzung der IAA-Plus im Vergleich zur professionellen Zollsoftware und zur Aufbewahrungspflicht elektronischer Nachrichten

FRAGE Wir nutzen seit Jahren für unsere Exporte die IAA-Plus des Zolls. Ich sehe keinen Grund, für eine Zollsoftware Geld zu zahlen, wenn es doch

die kostenlose IAA-Plus direkt von der Behörde gibt. Wo liegen hier die Unterschiede? In welchen Fällen bietet eine Zollsoftware Vorteile?

ANTWORT Die IAA-Plus bildet, bis auf wenige Einschränkungen, das gesamte Spektrum der Ausfuhrzollabfertigung ab. Rechtlich gibt es keine Einschränkung. Auch eine Verwaltung von Stammdaten ist möglich. So können Sie Adressdaten und Warenort ebenso wie Ihre Waren für das schnellere Erstellen einer Anmeldung darin anlegen. Eine klassische Kopierfunktion für eine Anmeldung gibt es nicht, jedoch können Anmeldungen als XML-Datei runtergeladen werden. Neue Anmeldungen können basierend auf einer hochgeladenen XML-Datei erstellt werden.

Eine Zollsoftware hat in der Regel den Vorteil, dass es Schnittstellen zum Warenwirtschaftssystem gibt und/oder Stammdaten mit einem Massen-Upload angelegt werden können. Sie können durch Vorlagen, Kopierfunktion und ggf. durch Automatisierungsmöglichkeiten eine größere Anzahl Anmeldungen meist schneller anlegen und verwalten. Eine deutliche Kostenersparnis kann somit durch die Zeit- bzw. Arbeitersparnis zustande kommen. Wenn Sie unsicher sind, ob eine Zollsoftware doch eine bessere Option für Sie ist, probieren Sie es aus und lassen Sie sich beraten.

FRAGE Wir sind ein kleines Unternehmen und noch recht neu im Bereich des internationalen Handels. Deshalb nutzen wir keine eigene Zollsoftware, sondern haben die gesamte Zollabfertigung an

einen Dienstleister ausgelagert. Wer muss sich in diesem Fall eigentlich um die Archivierung kümmern? Es gibt doch eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Zolldokumente oder entfällt diese bei Nutzung eines Dienstleisters?

ANTWORT Auch wenn Sie mit der Erstellung Ihrer Zollanmeldung einen Dienstleister beauftragt haben, bleiben Sie als Anmelder verantwortlich für alle Pflichten rund um die Zollanmeldung. Dazu gehört auch die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.

Beachten Sie: Die Besonderheit im Bereich der elektronischen Zollanmeldung ist, dass als aufzubewahrendes Original die ausgetauschten Systemnachrichten gelten und nicht die Ausdrucke aus dem System. Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrem Dienstleister vertraglich zu regeln, dass die Archivierung Ihrer Systemnachrichten sichergestellt ist und es eine

Regelung für den Fall gibt, dass Sie das Vertragsverhältnis beenden oder der Dienstleister seinen Software-Anbieter wechselt. Falls Sie irgendwann Ihre Zollanmeldungen selbst erstellen, achten Sie auch hier darauf, dass entsprechende Regelungen mit dem Softwareanbieter getroffen worden sind. Sie selbst müssen die Nachrichten nicht aufbewahren. Es ist ausreichend, dass der Software-Anbieter das für Sie übernimmt. Im Falle einer Prüfung durch die Zollbehörde müssen Sie in der Lage sein, auf Anfrage auf den Nachrichtenaustausch zuzugreifen. **Bei Nutzung der IAA-Plus:** die erzeugten PDF- und XML-Dateien gelten als aufzubewahrende Originale. Nachlesen können Sie diese Regelungen in Punkt 6.2 der Verfahrensanweisung ATLAS.

Keine Eile! Wie Sie einen für Ihren Use-Case passenden Softwareanbieter für die Zollabwicklung auswählen

Wenn Ihr Unternehmen die grundsätzliche Entscheidung getroffen hat, dass Sie künftig Ihre Zollabwicklung selbst durchführen, brauchen Sie eine Teilnehmersoftware, die mit der Zollbehörde kommuniziert. Legen Sie sich keinesfalls zu schnell auf eine Software fest! Denn es gibt zahlreiche Überlegungen, die Sie vorab anstellen sollten. In diesem Beitrag erhalten Sie eine detaillierte Übersicht über die wichtigsten Auswahlkriterien. Mithilfe dieser Kriterien treffen Sie eine fundierte Entscheidung, die auch in der Zukunft auf die Bedürfnisse Ihres Unternehmens zugeschnitten ist.

Auswahlkriterium 1: der Preis

Um Preise miteinander vergleichen zu können, ist es wichtig, dass Sie einen identischen Leistungskatalog für alle Anbieter erstellen. Sie stellen schnell fest, dass es große Unterschiede in den Lizenzmodellen gibt. Oftmals ist es eine Kombination aus benötigten Nutzerlizenzen, der Anzahl der Abfertigungen sowie enthaltene fachliche Module und Schnittstellen.

MEIN TIPP

Klären Sie, in welchem Umfang technischer Support sowie Anwenderschulungen (sowohl Grundlagenwissen zum Start als auch weiterführende Trainings, z. B. bei größeren Software-Updates) im Preis enthalten sind.

Zudem sollten Sie indirekte Kosten aufführen, die nicht im Vertrag direkt mit dem Softwareanbieter entstehen, sondern mit anderen Parteien oder intern (z. B. Dienstleistungen durch die IT-Abteilung für die Installation von Programmen, zusätzliches Personal) – auch diese Kosten können abhängig vom jeweiligen Leistungsspektrum des Anbieters sehr unterschiedlich ausfallen.

Auswahlkriterium 2: fachliche Funktionalität

Falls Sie jetzt nur auf der Suche nach einer Software für die Ausführung sind, überlegen Sie auch, ob Sie in den nächsten Jahren auf Importseite oder für besondere Zollverfahren eine Software benötigen. Nicht jede Software bietet alle fachlichen Module an. Und nach wenigen Jahren erneut den Anbieter zu wechseln ist keine erstrebenswerte Angelegenheit – ebenso wenig wie zwei oder mehr Zollsoftware gleichzeitig in Nutzung zu haben.

Auswahlkriterium 3: Nutzerfreundlichkeit

Lassen Sie Ihre Mitarbeitenden, die auch später mehrheitlich damit arbeiten, die Software im Vorfeld testen. Geben Sie Ihnen ausreichend Zeit dafür. Als Testfälle sollten mindestens die Standard-Geschäftsvorfälle genutzt werden. Ein System, das nicht zu Ihren Mitarbeitenden und Ihren Prozessen passt, frisst unnötige Ressourcen und verursacht damit höhere Kosten.

Vor Implementierung des neuen Systems müssen alle Anwender geschult werden, idealerweise in mehreren Blöcken, damit zwischenzeitlich im Alltag damit gearbeitet werden kann.

MEIN TIPP

Testen Sie auch die üblichen Problemfälle, die Ihnen schon bekannt sind. Denn in der Praxis sind das genau die Fälle, die viel Zeit und Geld kosten, wenn man sie nicht zu beheben weiß. Idealerweise lassen Sie mindestens zwei Personen zu „Keyusern“ schulen, also zu Nutzern mit sehr tiefgehendem Systemwissen.

Auswahlkriterium 4: Schnittstellen & Automatisierung

Ein Stand-Alone-System bedeutet, dass Sie Ihre Stammdaten im Zollsystem anlegen müssen. Das führt vor allem zu Beginn zu einem enormen Aufwand und es gilt zu klären, ob und welche Upload-Funktionalitäten vorhanden sind.

Denken Sie hier auch bereits an Aktualisierungen – denn auch diese müssen dann von Ihnen eingearbeitet werden. Idealerweise bietet das System Schnittstellen zu Ihrem Warenwirtschaftssystem an und einen (teil-)automatisierten Datentransfer. Eine weitere Unterstützung im täglichen Arbeitsaufwand sind automatisiert erstellte Zollanmeldungen, die von einem Mitarbeitenden nur noch überprüft werden.

MEIN TIPP

Vergleichen Sie kritisch, welche Option mittelfristig die günstigere für Ihr Unternehmen ist. Denken Sie in diesem Kontext auch an den Fachkräftemangel, der im Bereich der Zollabwicklung deutlich zu spüren ist und in Zukunft weiter zunehmen wird.

Sowohl Schnittstellen als Automatisierungen bieten eine enorme Erleichterung und Arbeitersparnis, können jedoch schnell kostenintensiv werden.

Auswahlkriterium 5: IT-technische Ressourcen

Ein Thema, das schnell vergessen wird, sind die IT-technischen Ressourcen. Zum einen müssen Sie die Systemkapazität/-auslastung klären, denn ein Unternehmen hat aus Kostengründen nicht 24/7 unbeschränkte Leistungsfähigkeit. Es muss geklärt werden, wie viel Daten-Traffic mit der Zollabwicklung dazu kommt und wann. Unter Umständen muss mit zusätzlichen Kosten aufgestockt oder Prozesse priorisiert werden, was zu Verzögerungen bei der Verarbeitung der Zollanmeldungen führen kann.

Zum anderen geht es um die personellen IT-Ressourcen und um die indirekten Kosten für die Zollsoftware. Handelt es sich um eine Browser-basierte Software, ist in der Regel das aktive Eingreifen der IT nicht erforderlich. Klären Sie jedoch mit Ihrer IT, ob diese Internetseite nicht geblockt, beschränkt oder gedrosselt wird. Handelt es sich um eine Software, die auf dem Computer der Nutzer installiert werden muss, übernimmt das in den meisten Unternehmen die IT-Abteilung mit Admin-Rechten. Klären Sie, ob auch für die Installation von Updates die IT-Abteilung eingreifen muss. Falls ja, ist das ein einzuplanender Aufwand und verursacht zusätzliche Kosten.

Auswahlkriterium 6: Zollabwicklung nur in Deutschland?

Benötigen Sie die Zollsoftware nur für die Kommunikation mit dem deutschen Zoll? Dann haben Sie eine andere Anbieterliste zur Auswahl, als wenn Sie eine Zollsoftware suchen, die auch in anderen EU-Staaten mit der Zollbehörde kommunizieren kann. Zwar geht im Hintergrund alles auf dieselbe rechtliche Datenan-

forderung zurück, eine technische Anbindung an jede EU-Zollbehörde ist dennoch kein Standard.

Prüfen Sie in diesem Zusammenhang insbesondere bei der Ausfuhr, ob die Bewilligung der zentralisierten Zollabwicklung für Sie möglich ist. Dann können Sie nämlich Ihre Kommunikation auf den deutschen Zoll beschränken.

So finden Sie Anbieter von Zollsoftware

Der deutsche Zoll führt auf seiner Internetseite eine Liste aller zertifizierten Software-Anbieter: <https://shorturl.at/4jV7d>. Dabei wird unterschieden zwischen Anbietern, die für AES (Ausfuhr) und die für alle anderen Verfahren zertifiziert sind. Hintergrund ist, dass es in Deutschland viele Unternehmen gibt, die Ihre Ausfuhrzollanmeldungen selbst erstellen, aber auf Importseite einen Dienstleister beauftragen. Auch der Bundesverband der Zollsoftware-Hersteller ist eine gute Informationsquelle (<https://bvzh-verband.de/>).

FAZIT

Die Auswahl einer Zollsoftware ist mitunter komplex und feingliedrig. Sobald Sie sich für die ideale Software entschieden haben, werden Sie eine deutliche Erleichterung in Ihrem Arbeitsalltag spüren – und das bei einer guten Datenkontrolle.

Autorin: Svenja Sausen

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Svenja Sausen

KURZMELDUNGEN

Die EU und ihre Nachbarstaaten: gemeinsame Datenanforderungen für eine enge Zusammenarbeit

Ein wichtiges internationales Übereinkommen, das die EU mit Drittländern geschlossen hat, ist das „Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“. Zentraler Baustein ist die Schaffung eines einheitlichen Verwaltungspapiers für Einfuhr, Ausfuhr und Versand: das Einheitspapier bzw. die elektronische Umsetzung davon. Damit wurde bereits in den 1980er-Jahren der Grundstein für eine funktionierende Datenübertragung gelegt.

Ohne dieses Übereinkommen wäre das gemeinsame Versandverfahren undenkbar. Bereits seit 1988 sind dadurch die papierbasierten Verfahren harmonisiert worden. Durch diese festgelegten gemeinsamen Datenanforderungen kann das Versandverfahren elektronisch im System NCTS abgebildet werden.

Doch auch für die Weiterentwicklung der Digitalisierung und des Datenaustauschs ist diese Vereinbarung von enormer Bedeutung. Bleibt abzuwarten, wie sich dieses Übereinkommen mit den Plänen der EU-Kommission zum EU Data Hub und dem Wegfall der klassischen Zollanmeldung wandelt.



GUT ZU WISSEN

Mit diesen Ländern hat die EU gemeinsame Datenanforderungen vereinbart:

-  die EFTA-Staaten
-  das Vereinigte Königreich
-  die Türkei
-  Serbien
-  Nordmazedonien
-  die Ukraine
-  Georgien

Passar: das neue Zollsystem der Schweiz im Überblick

Passar ist das neue digitale System des Schweizer Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Es bildet einen zentralen Baustein der umfassenden Reform des Schweizer Zolls unter dem Projekt DaziT. In mehreren Schritten werden die bisherigen Systeme NCTS und E-dec abgelöst und in Passar zentralisiert. Hier finden Sie eine kompakte Übersicht zum neuen System.

Passar 1.0 – Versand

Seit dem 1.6.2023 können **Versandverfahren** in Passar abgewickelt werden. Seit dem 1.5.2024 wird die **Durchfuhr** (Transit) vollständig über Passar (statt NCTS) abgefertigt. Neu ist, dass zusätzlich zu einer Warenanmeldung auch eine Transportanmeldung abgegeben werden muss. Diese beiden sind miteinander zu verknüpfen. Das entspricht der Logik der Warenposition. Einzelsendung und Sammelsendung in NCTS-P5 sind technisch jedoch anders umgesetzt.

Transportanmeldungen im Straßenverkehr können über die Activ App, das Transportcockpit im ePortal oder ein B2B-Verzollungssystem abgegeben werden. Unter Passar 1.0 und bei anderen Verkehrsarten erfolgt dies noch durch den Zoll.

Passar 1.0 – Ausfuhr

Die Umstellung von E-dec Export auf Passar Ausfuhr ist für den 31.12.2025 geplant, d. h., ab 1.1.2026 werden alle Ausfuhrsendungen nur noch über Passar abgewickelt.

Passar 2.0 – Einfuhr und Passar 3.0 – überwachte Verfahren

Die finale Umstellung von E-dec Import auf Passar ist für den 31.3.2027 geplant. Die besonderen Zollverfahren (aktive/passive Veredelung und die vorübergehende Verwendung) sollen im letzten Schritt in Passar integriert werden. Der Start der Pilotphase ist aktuell für das zweite Quartal 2027 geplant. Wir halten Sie auf dem Laufenden.